

BMJ - I 5 (Exekutions- und Insolvenzrecht)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien**Mag. Theresa Michlits**
Sachbearbeiterintheresa.michlits@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302229
Museumstraße 7, 1070 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.172.886

Begutachtung – 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

1. Zur Begutachtungsfrist

Vorweg wird bemerkt, dass eine Frist von lediglich sechs Tagen nicht akzeptabel ist und auf eine Aushöhlung des Instruments der Begutachtung hinausläuft. In einer derart kurzen Zeit ist eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem durchaus komplexen Gesetzesvorhaben – das überdies an die erst kürzlich beschlossenen, noch umfangreicheren Änderungen durch das FORG anschließt – unmöglich.

2. Zu Artikel 2 (Änderungen des FinStrG)

Zu den §§ 197, 198 (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts)

Begrüßt wird, dass nach den vorgeschlagenen Bestimmungen der Ausführungsort nur noch in dritter Linie als Anknüpfungspunkt der Zuständigkeit heranzuziehen ist.

Abgelehnt wird, dass der Begriff „Wohnsitz“ durch eine Anknüpfung an eine **Meldung des Beschuldigten nach § 1 Abs. 7 MeldeG** definiert werden soll. Es wird darauf hingewiesen,

dass dies in den §§ 25, 36 StPO nicht der Fall ist; dort ist lediglich von „Wohnsitz“ ohne nähere Präzisierung zu Rede. Den Erläuterungen sind keine Gründe für diese von der StPO abweichende Ausgestaltung zu entnehmen. Es wäre zu vermeiden, dass korrespondierende Bestimmungen (§ 25 StPO – § 197 FinStrG bzw. § 36 StPO – § 198 FinStrG) unterschiedlichen Gehalt haben; dies erscheint nicht sinnvoll und kann zu Problemen in der praktischen Anwendung führen.

Zu § 265 (Übergangsbestimmungen)

Die Anordnungen im vorgeschlagenen **Abs. 2a** erscheinen verfehlt:

Zum ersten Satz: Auszugehen ist davon, dass die im ersten Satz angeführten Bestimmungen nach dem geltenden § 265 Abs. 2 mit 1. Juli 2020 in Kraft treten werden. Da mit dem vorgeschlagenen Gesetzesvorhaben aber eben dieselben Bestimmungen neu gefasst werden, werden sie – wenn das Gesetz vor dem 1. Juli 2020 im BGBl kundgemacht wird – ohnehin ersetzt, sodass es des vorgeschlagenen 1. Satzes nicht bedarf. Wird das Gesetz aber nach dem 1. Juli 2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so sind die angeführten Bestimmungen mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten, die Anordnung „treten nicht in Kraft“ geht dann ins Leere.

Zum zweiten Satz: Das Außerkrafttreten einer Übergangsbestimmung anzuordnen, ist kein legislativ sinnvoller Weg und führt zu Verwirrung. Inhaltlich sollen offenbar die lit. g und h des § 265 Abs. 2 durch die nun als **Absätze 2d, 2e und 2f** von § 265 bezeichneten Bestimmungen ersetzt werden. Einfacher wäre es daher, genau dies anzuordnen, nämlich dass die drei Bestimmungen als § 265 Abs. 2 lit. g, h und i eingeordnet werden (womit zugleich die geltenden lit. g und h beseitigt wären).

Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen findet sich die Wendung „2. Finanz-Organisationsreformgesetz, BGBl. I Nr. xx/2020“. Da Erläuterungen nach Einbringung der RV nicht mehr geändert werden, ist eine Ersetzung von „xx“ durch die BGBl-Nummer nie möglich. Es wird vorgeschlagen, bloß „dieses Bundesgesetz“ zu sagen, allenfalls auch bloß „2. Finanz-Organisationsreformgesetz“.

Mit freundlichen Grüßen

11. März 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt